

STELLUNGNAHME ZU DEN ÜBERARBEITETEN REFERENTENENTWÜRFEN**Umsetzung der geänderten EU-Richtlinie über
Industrieemissionen (EU) 2024/1785 in nationales Recht**

Verbändeanhörung zu den überarbeiteten Fassungen von Artikelgesetz und Mantelverordnung zur
Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie

Die novellierte EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) erfordert eine Umsetzung in nationales Recht bis spätestens zum 1. Juli 2026. Am 15. Juli 2025 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUKN) hierzu einen überarbeiteten Referentenentwurf für ein Artikelgesetz sowie einen weiteren Entwurf für eine Mantelverordnung zur Umsetzung der IED vorgelegt.

Wir danken für die Übermittlung der überarbeiteten Entwürfe des Artikelgesetzes und der Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IED in deutsches Recht. Die Gelegenheit, im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens Stellung zu nehmen, begrüßen wir. Angesichts der weitreichenden Auswirkungen der geplanten Regelungen halten wir es für unerlässlich, diese Möglichkeit zur Rückmeldung zu nutzen – und nehmen sie daher wahr.

Die **Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVMetalle)** unterstützt das grundsätzliche Ziel des Gesetzgebers, das nationale Regelungswerk an die europäischen Vorgaben anzupassen. Aus Sicht der Nichteisenmetallindustrie ist dabei jedoch eine schlanke, unbürokratische und praxisnahe Umsetzung zwingend erforderlich.

Kritisch ist zu bewerten, dass die vorliegenden Referentenentwürfe des BMUKN in mehreren Punkten über die europarechtlich geforderte 1:1-Umsetzung hinausgehen. Solche nationalen Verschärfungen führen zu unnötiger Bürokratie und erheblichen Mehrkosten für die Betreiber – ohne erkennbaren zusätzlichen Nutzen für den Umweltschutz. Ein derartiges Vorgehen konterkariert das Ziel, den Industriestandort Deutschland zukunftsfähig und wettbewerbsfähig zu halten. Bei der Umsetzung der IED sollte sich daher strikt an den im Koalitionsvertrag festgelegten Grundsatz gehalten werden: eine 1:1-Umsetzung, die so schlank und praktikabel wie möglich ist.

Die Umsetzung der novellierten IED stellt Anlagenbetreibende bereits jetzt vor erhebliche finanzielle und organisatorische Herausforderungen. Die deutsche Nichteisenmetallindustrie ist hierbei in besonderem Maße betroffen, da sie bereits in einem schwierigen globalen Wettbewerbsumfeld agiert und mit einer Vielzahl standortbedingter Nachteile konfrontiert ist. Neue regulatorische Anforderungen dürfen Investitionen nicht behindern oder die notwendige Transformation zur Klimaneutralität verzögern. Die industrielle Transformation kann nur mit einer starken industriellen Basis gelingen – technologisch wie wirtschaftlich –, ohne den gesellschaftlichen Wohlstand zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund muss bei der Umsetzung sichergestellt sein, dass die neuen Anforderungen ausschließlich für IED-Anlagen gelten. Nicht-IED-Anlagen dürfen nicht zusätzlich belastet werden. Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich, alle im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmeregelungen konsequent auszuschöpfen. Das Ziel muss darin bestehen, Genehmigungsprozesse in Deutschland nicht weiter zu verkomplizieren, sondern sie durch Vereinfachung, Digitalisierung und gestärkte Entscheidungskompetenzen der Behörden signifikant zu beschleunigen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der IED-Anforderungen bei gleichzeitiger Wahrung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit bedarf es einer ausgewogenen Herangehensweise, die sowohl den Umweltschutz als auch die wirtschaftliche Lage berücksichtigt. Dazu gehören auch konkrete Entlastungsmaßnahmen für die betroffenen Industriezweige, etwa durch vereinfachte Verfahren, klare Zuständigkeiten und die Aufhebung bestehender bürokratischer Hürden. Grundsätzlich sollte gelten: Wo neue Pflichten eingeführt werden, müssen an anderer Stelle spürbare Entlastungen erfolgen.

In dieser Stellungnahme präsentiert die WVMetalle konkrete Forderungen zur Ausgestaltung des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung. Diese zielen darauf ab, die rechtssichere Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie mit einem praktikablen, zukunftsfähigen und wirtschaftlich tragfähigen Vollzug in Einklang zu bringen.

Nachfolgend führen wir unsere entsprechenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im Einzelnen auf.

Analyse der Referentenentwürfe aus immissionsschutzrechtlicher Sicht

Überarbeitungsvorschläge zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 BImSchG – Zweck des Gesetzes

Um eine über die 1:1-Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie hinausgehende Ausweitung zu vermeiden, sollte die Zweckbestimmung des BImSchG in § 1 BImSchG nicht pauschal für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen erweitert werden. Eine solche Anpassung sollte vielmehr ausschließlich für Anlagen erfolgen, die unter den Anwendungsbereich der IED fallen. Die Aufnahme der „*menschlichen Gesundheit*“ in die Aufzählung der Schutzgüter für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen geht über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie hinaus.

Wir schlagen daher vor § 1 Abs. 2 BImSchG entsprechend anzupassen:

„Soweit es sich um ~~genehmigungsbedürftige~~ Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, der kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu

erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

Die gezielte Anpassung verhindert übermäßige Regulierung, schafft Rechtssicherheit für Betreiber, erleichtert Behörden die Anwendung und grenzt IED-Anlagen eindeutig von anderen immissionsschutzrechtlichen Anlagen ab.

§ 3 BImSchG – Begriffsbestimmungen

Wir begrüßen, dass an dieser Stelle auf Verweise zum Umweltmanagementsystem verzichtet wurde. Allerdings kritisieren wir weiterhin die fehlende einheitliche Nomenklatur im BImSchG – insbesondere im neu eingeführten § 3 Abs. 6i BImSchG (Orientierungswert) und 6j BImSchG (Umweltleistungsvergleichswert) BImSchG. Dies betrifft insbesondere die in Art. 3 der IED genannten Begriffe, wie Emissionsgrenzwerte, Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser sowie Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser. Eine terminologische Angleichung an die IED wäre dabei sinnvoll, um die Rechtssicherheit zu erhöhen, eine 1:1-Umsetzung zu gewährleisten und die Auslegung der Vorschriften zu vereinfachen.

Die neu eingeführte Kategorie der „Umweltleistungsgrenzwerte“ muss außerdem in § 3 BImSchG klar definiert werden. Bisher wird sie lediglich in der Verordnungsermächtigung des § 7a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie in § 9 der 45. BImSchV als Klammerdefinition erwähnt. Angesichts ihrer Bedeutung für die betriebliche Praxis ist eine eigenständige gesetzliche Definition erforderlich, insbesondere zur Festlegung der Bestimmungsmethode. Dabei muss ausdrücklich geregelt werden, dass der Umweltleistungsgrenzwert stets dem am wenigsten strengen Wert der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Spanne entspricht. Nur so lässt sich verhindern, dass über die Verordnungsermächtigung abweichende Regelungen entstehen, die der gesetzlichen Absicht widersprechen.

§ 5 BImSchG – Betreiberpflichten

Die in § 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG vorgesehene Regelung zur Nutzung erneuerbarer Energien findet zwar eine Erwähnung in Art. 11 der IED, ist aus unserer Sicht jedoch bereits durch bestehende energierechtliche Vorgaben hinreichend abgedeckt. Zudem ist sie im Rahmen der IED nicht mit einer solchen Verbindlichkeit versehen, dass daraus eine eigenständige Betreiberpflicht im Sinne des Regelungskonzepts des BImSchG abgeleitet werden müsste.

Wir sehen hier die Gefahr einer Doppelregulierung. Die geplante Ausweitung um Aspekte wie die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, Ressourceneffizienz, Wassereinsatz sowie Umweltmanagementsysteme (UMS) für IED-Anlagen wirft überdies erhebliche Umsetzungsfragen auf. Insbesondere ist unklar, wie diese

Anforderungen durch die zuständigen Behörden praxisnah und rechtssicher kontrolliert werden sollen – ohne neue Unsicherheiten oder zusätzliche bürokratische Belastungen zu erzeugen.

Vor diesem Hintergrund sollte der deutsche Gesetzgeber diese Bestimmung schlank und unbürokratisch umsetzen.

§ 7a BImSchG – Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, Verordnungsermächtigung

In den § 7a (und § 48) BImSchG fehlt derzeit eine Ermächtigungsgrundlage, die es dem Verordnungsgeber erlaubt, Ausnahmen innerhalb oder außerhalb der Emissions- und Umweltleistungsbandbreiten zu regeln. Diese Möglichkeit sollte wieder aufgenommen werden.

Mit der Streichung des bisherigen § 7 Abs. 1b BImSchG entfällt die entsprechende Regelung. Der aktuelle Entwurf beschränkt sich nun auf eine Ermächtigung für die zuständigen Behörden, Ausnahmen zuzulassen (§ 12a Abs. 2 BImSchG), ohne dem Verordnungsgeber selbst die notwendige Handlungskompetenz einzuräumen.

Der § 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BImSchG wurde mit Blick auf den ersten Entwurf überarbeitet, jedoch wäre die Formulierung „*Bandbreiten der assoziierten Umweltleistungswerte*“ präziser. In der IED wird ausschließlich im Zusammenhang mit Wasser von Umweltleistungsgrenzwerten gesprochen.

Wir schlagen daher vor § 7a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend anzupassen:

„Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von ~~Umweltleistungsgrenzwerten~~ Bandbreiten der assoziierten Umweltleistungswerte nach Absatz 1 Nummer 2 die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.“

§ 7a Abs. 2 BImSchG (neu) verpflichtet den Verordnungsgeber, binnen eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die entsprechenden Rechtsverordnungen anzupassen. Zusätzlich sollte klargestellt werden, dass Betreiber durch Verzögerungen bei der Umsetzung keine Nachteile erleiden dürfen.

Für den Fall, dass die Umsetzung in deutsches Recht nicht fristgerecht gelingt, ist eine zusätzliche Übergangsfrist von mindestens drei Jahren vorzusehen, bis die Betreiber die neuen Vorgaben einhalten müssen. Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen – wie sie in der Vergangenheit regelmäßig auftraten – dürfen nicht zu Lasten der Betreiber gehen.

Die IED verlangt die Einhaltung der BVT-Vorgaben innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung – auch für Bestandsanlagen. In der Praxis wurde diese Frist jedoch

häufig allein durch die verzögerte Umsetzung in allgemeine Vorschriften (z. B. Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften) bereits überschritten. Die in § 7 Abs. 1a Nr. 1 BImSchG vorgesehene Einjahresfrist wurde bislang kaum eingehalten.

Gerade bei direkt anwendbaren Rechtsverordnungen entstanden den Betreibern daraus erhebliche Nachteile: Die zeitgerechte Umsetzung in bestehenden Anlagen war vielfach nicht möglich, da technische Anpassungen umfangreiche Planungs-, Beschaffungs- und Genehmigungsprozesse erfordern, die in der Regel mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Angesichts der gestiegenen Komplexität der IED ist ein zügiger, aber auch transparenter Umsetzungsprozess umso wichtiger. Eine unmittelbare Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der Vierjahresfrist muss daher ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 10 BImSchG – Genehmigungsverfahren, Verordnungsermächtigung

In § 10 Abs. 1 Satz 3 (sowie § 15 Abs. 1 Satz 4) BImSchG sollte ergänzt werden, dass die Prüfung nachgereichter Unterlagen durch die Behörde unverzüglich zu erfolgen hat. Zudem sollte klargestellt werden, dass weitere Anforderungen an zusätzliche Unterlagen nur dann gestellt werden dürfen, wenn sich diese Erforderlichkeit unmittelbar aus den nachgereichten Unterlagen ergibt.

Der Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG sollte fakultativ ausgestaltet werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und den Beteiligten mehr Handlungsspielraum zu geben. Der europäische Rechtsrahmen schreibt keine zwingende Durchführung eines Erörterungstermins vor. Folglich hat der deutsche Gesetzgeber einen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung von Inhalt und Umfang solcher Termine. Es wird vorgeschlagen, dass bei allen Verfahrensarten ein Erörterungstermin künftig nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vorhabenträgers (bzw. des Antragstellers) stattfinden sollte. Dies würde dem Antragsteller die Entscheidungsfreiheit über die Durchführung eines Erörterungstermins einräumen.

Um Verfahren zu beschleunigen, sollte eine Stichtagsregelung (§ 10 Abs. 6a BImSchG) eingefügt werden, damit die Genehmigungsverfahren zügig voranschreiten können. Bislang müssen die Antragsunterlagen bis zur Erteilung des Genehmigungsbescheids fortlaufend aktualisiert werden. Das bedeutet, dass bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben während des Verfahrens Nachbesserungen erforderlich sind. Um diesen zeitaufwendigen Prozess zu optimieren, wird die Einführung einer Stichtagsregelung vorgeschlagen. Diese könnte an den Zeitpunkt der Vollständigkeitserklärung der Antragsunterlagen geknüpft werden. Eine solche Regelung würde das nachträgliche Einreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern. Zudem könnten potenzielle Neuauslegungen der Unterlagen, die sich aus formaljuristischen Gründen aufgrund von Änderungen ergeben könnten, vermieden werden. Dies könnte zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens und zu mehr Planungssicherheit führen.

Die Veröffentlichung einer konsolidierten Übersicht aller Nebenbestimmungen und nachträglichen Anordnungen gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG würde zu einem deutlichen Mehraufwand führen. Deutlich wird, dass die IED keine Behördenpflicht zur Konsolidierung von Auflagen regelt, sondern eine Pflicht, Auflagen zu veröffentlichen, wenn sie von der Behörde in dem betreffenden Genehmigungsverfahren tatsächlich konsolidiert wurden. Denn nur dann sind sie auch für die Information der Öffentlichkeit relevant. Art. 24 Abs. 2 Buchst. a) IED sollte daher so ins deutsche Recht umgesetzt werden, dass sich die Veröffentlichungspflicht nur auf von der Behörde ausdrücklich konsolidierte Genehmigungsaufgaben bezieht, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen. Die aktuelle Regelung in § 10 Abs. 8a S. 1 neue Nr. 2 BImSchG sollte entsprechend angepasst werden. Der zusätzliche bürokratische Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Veröffentlichung.

§ 12a BImSchG – Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

§ 12a Abs. 2 BImSchG sollte um das in der IED ebenfalls vorgesehene Kriterium des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden. Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich.

§ 12a Abs. 2 BImSchG setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. Umweltleistungsgrenzwerten um. Die Kriterien „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlen in § 12a Abs. 2 BImSchG bisher.

Künftig sind deutlich strengere Emissionsgrenzwerte für IED-Anlagen zu erwarten. Da viele Anlagen voraussichtlich nicht alle Grenzwerte für jeden Schadstoff einhalten können, gewinnen Ausnahmeregelungen an Bedeutung. Es muss sichergestellt sein, dass deutsche Anlagen sämtliche im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen nutzen können – eine Einschränkung würde zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten führen.

Weiterhin sollte in § 12a BImSchG eine eindeutige Differenzierung zwischen Neu- und Bestandsanlagen erfolgen. Verbindliche Spannen für die Umweltleistungswerte sollten klar und ausschließlich für Neuanlagen unmittelbar gelten. Für Bestandsanlagen hingegen ist eine gesonderte Regelung erforderlich. Dabei sollte klargestellt werden, dass bei wesentlichen Änderungen von Bestandsanlagen ebenfalls eine Übergangsfrist von vier Jahren gilt, bevor die neuen Umweltleistungswerte verbindlich anzuwenden sind. Diese Präzisierung würde eine praktikable Übergangsregelung für Bestandsanlagen schaffen und gleichzeitig die Rechtssicherheit für Betreibende stärken.

Insbesondere in § 12a BImSchG bleibt die Formulierung weiterhin uneinheitlich und unklar. Begriffe wie Umweltleistungswerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Umweltleistungsbegrenzungen sind nicht eindeutig definiert. Zudem weichen sie

teilweise von der in der IED verwendeten Begrifflichkeit ab. An dieser Stelle ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe klar definiert sind, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine möglichst einheitliche Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten.

§ 27 BImSchG – Emissionserklärung

Die 11. BImSchV sowie § 27 BImSchG sollten ersatzlos gestrichen werden, da sie durch neue europäische Vorgaben bereits abgedeckt sind und keinen zusätzlichen Mehrwert bieten. Mit der EU-Verordnung 2024/1244 wird ein zentrales, europaweites System zur Erfassung und Veröffentlichung von Umweltdaten in Form des Industrieemissionsportals (IEP) eingeführt. Damit ist die Datenerhebung einheitlich geregelt.

Die parallele Anwendung nationaler Vorschriften würde zu Doppelregelungen und unnötigem bürokratischem Aufwand für Unternehmen führen, ohne dass ein Nutzen für Vollzug oder Transparenz erkennbar wäre. Ein Verzicht auf die 11. BImSchV und § 27 BImSchG ist daher ein konsequenter Schritt, um die Berichtspflichten zu vereinfachen, redundante Regelungen zu vermeiden und die Effizienz des europäischen Umweltdatenmanagements zu stärken.

§ 29c BImSchG – Überwachung der Immissionskonzentration bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

Unklar bleibt, aus welchem Grund § 29c BImSchG auch auf Umweltqualitätsnormen gemäß § 2 Nr. 3 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) Bezug nimmt. Diese Normen sind eindeutig dem Wasserrecht zuzuordnen und fallen systematisch nicht in den Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Sollte mit der Regelung beabsichtigt sein, lediglich solche Immissionen zu erfassen, die über den Luftpfad mittelbar auf Oberflächengewässer einwirken – etwa durch atmosphärischen Eintrag von Schadstoffen – so bedarf es einer klarstellenden Formulierung in der Gesetzesbegründung. Ohne eine solche Präzisierung drohen Abgrenzungsprobleme zwischen Immissionsschutz- und Wasserrecht sowie erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Betreiber.

Eine transparente und systematisch konsistente Abgrenzung der Zuständigkeiten und Rechtsbereiche ist daher zwingend erforderlich, um Überschneidungen oder Doppelregulierung zu vermeiden.

§ 31 BImSchG – Auskunftspflichten des Betreibers

Der neu gefasste § 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Die verpflichtende Veröffentlichung von Emissionsüberwachungsergebnissen sollte möglichst unbürokratisch erfolgen und um mit den Vorgaben der IED im Einklang zu stehen.

Gemäß § 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG sind die bei der Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der Emissionen im Internet öffentlich bekannt zu machen. Diese Regelung ist unklar, bürokratisch und entspricht nicht der 1:1-Umsetzung der IED.

Die Regelung in § 31 BImSchG sollte auf das europarechtlich geforderte Mindestmaß zurückgeführt werden. Zur Information der breiten Öffentlichkeit über das Internet reicht es aus, wenn das Ergebnis der Überwachung in aggregierter Form veröffentlicht wird, jedoch nicht alle technischen Rahmenbedingungen der einzelnen Messungen (d. h. keine Messberichte oder vollständigen Übermittlungsprotokolle der telemetrischen Daten). Sollten Dritte, die ein Interesse daran haben, auch Zugang zu den technischen Rahmenbedingungen begehren, können sie diesen nach den Regeln des Umweltinformationsgesetz (UIG) erhalten.

Eine entsprechende Klarstellung der Regelung ist wichtig, da sie ansonsten erhebliche Zweifelsfragen aufwirft. So ist beispielsweise unklar, welche Daten in welchem Umfang im Internet veröffentlicht werden sollen und wie diese geschützt werden.

§ 31 Abs. 5 Satz 4 BImSchG sollte ebenfalls neu gefasst werden und die Interessen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG berücksichtigen. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung im Internet muss dann eingeschränkt werden, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

Gemäß § 31 Abs. 5 Satz 4 BImSchG stehen der Veröffentlichung im Internet § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG entgegen, da sich daraus nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, Gerichtsverfahren und den Schutz des geistigen Eigentums ergeben können. Dies ist jedoch nicht ausreichend. § 31 Abs. 5 Satz 4 BImSchG muss neben dem Schutz öffentlicher Belange (§ 8 UIG) auch den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sicherstellen.

§ 31 Abs. 5 BImSchG setzt Art. 24 der IED um. In Art. 24 Abs. 4 der IED wird auf die *„Einschränkungen in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2003/4/EG“* verwiesen. Diese umfassen ebenfalls die sonstigen Belange wie geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Es ist daher nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der deutsche Gesetzgeber den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht sicherstellen will.

Wir fordern, die Regelungen in § 31 Abs. 5 BImSchG auf das europarechtlich erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zur Information der Öffentlichkeit genügt es, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung sämtlicher technischer Rahmenbedingungen und Messdetails ist dafür weder notwendig noch im Sinne eines ausgewogenen Interessenausgleichs. Zudem ist ein wirksamer Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen.

§ 62 BImSchG – Ordnungswidrigkeiten

In § 62 Abs. 5 BImSchG wird der Bußgeldrahmen aufgrund der Vorschrift des Art. 79 IED erheblich erweitert. Jedoch verweist der neue Absatz 5 in seinen Tatbeständen auch auf Anlagen, die nicht der IED unterliegen. Insofern handelt es sich hier nicht um eine 1:1 Umsetzung. Hier sollte der Anwendungsbereich auf Ordnungswidrigkeiten beschränkt werden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von IED-Anlagen verwirklicht werden.

§ 67 BImSchG – Übergangsvorschrift

Die Übergangsregelung in § 67 Abs. 9 BImSchG bedarf einer Ergänzung, um Rechtssicherheit im Umgang mit bestehenden BVT-Merkblättern zu schaffen. Es muss ausdrücklich klargestellt werden, dass bestimmte Neuregelungen, die durch die überarbeitete IED eingeführt wurden, nicht auf BVT-Merkblätter Anwendung finden, die vor dem 1. Juli 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden.

Konkret sollte geregelt werden, dass die neuen Vorschriften der §§ 12a und 52a BImSchG auf solche „alten“ BVT-Merkblätter und die darauf basierenden Anforderungen keine Anwendung finden. Andernfalls besteht die Gefahr rechtlicher Unsicherheiten und unverhältnismäßiger Rückwirkungen auf bereits bestehende Genehmigungsverfahren und Anlagensubstanz.

Zu Anlage 2 i.V.m. § 12 a BImSchG – Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten

Die in Anlage 2 festgelegten Kriterien machen Abweichungsregelungen unmöglich.

Mit den aus Anhang 2 der IED übernommenen Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten soll offenbar verhindert werden, Abweichungen missbräuchlich oder gar inflationär zuzulassen. Insofern schaffen sie zwar eine rechtssichere Grundlage für die Genehmigung von Ausnahmen. Aus unserer Sicht sind die inhaltlichen Anforderungen dieser Kriterien – insbesondere die monetäre Bewertung des in den Begriffsbestimmungen nicht definierten „Umweltnutzens“ – durch den Antragsteller jedoch nicht zu erfüllen.

Uns ist keine etablierte Methodik bekannt, auf deren Grundlage sich ein Umweltnutzen berechnen und bewerten lässt. Würde dennoch eine solche Ermittlung durch den Antragsteller oder einen Dritten durchgeführt, könnte die anschließende Prüfung durch die zuständige Behörde im Falle divergierender Auffassungen zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Weder der Antragsteller noch die zuständige Behörde noch ein ggf. damit befasstes Gericht noch ein von diesem beauftragter Gutachter könnten auf allgemein gültige oder erprobte Maßstäbe oder Methoden zurückgreifen.

Bereits heute ist absehbar, dass die in den BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie – etwa im Bereich der Gießereien – festgelegten, sehr niedrigen Emissionsbandbreiten selbst mit modernster verfügbarer Technik häufig nicht eingehalten werden können. In vielen Fällen wird daher die Prüfung und Zulassung von Abweichungen oberhalb dieser Bandbreiten unvermeidlich sein.

Für die Nichteisenmetallindustrie ist es entscheidend, dass die nationalen Grenzwerte bei der Umsetzung im oberen Bereich der jeweiligen BVT-Bandbreiten angesetzt werden. Ebenso müssen die in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Fußnoten berücksichtigt werden, da sie bereits Ausnahmeregelungen zu den Bandbreiten vorsehen. Eine praxisgerechte Umsetzung erfordert daher, dass sowohl die oberen Grenzwerte als auch die einschlägigen Fußnoten im nationalen Recht berücksichtigt werden.

Damit § 12a BImSchG praxistauglich gestaltet werden kann, müssen dringend umsetzbare und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geeignete Lösungsansätze entwickelt werden.

Überarbeitungsvorschläge zur 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

§ 21 der 9. BImSchV – Inhalt des Genehmigungsbescheids

In § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV wird derzeit auf „weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen“ Bezug genommen. Sollte die Festlegung der Umweltleistungsgrenzwerte durch die zuständige Genehmigungsbehörde im jeweiligen Genehmigungsbescheid erfolgen, ist diese Formulierung ausdrücklich in der Vorschrift zu ergänzen, um die rechtliche Klarheit und Anwendbarkeit sicherzustellen.

In § 21 Abs. 2a Nr. 3b und 3c der 9. BImSchV sollte der Begriff „Oberflächenwasser“ gestrichen werden. Die entsprechenden Anforderungen ergeben sich bereits aus dem Wasserrecht und werden in den wasserrechtlichen Bescheiden geregelt. Eine parallele Regelung im Immissionsschutzrecht ist nicht erforderlich und könnte zu Unklarheiten oder Doppelregelungen führen.

In § 21 Absatz 2a Nr. 5 der 9. BImSchV sollte im Regelungstext klargestellt werden, dass eine Verlängerung der Überwachungszeiträume möglich ist.

Wir schlagen daher vor § 21 Absatz 2a Nr. 5 der 9. BImSchV entsprechend anzupassen:

„In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle vier Jahre für das Grundwasser und mindestens alle neun Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, so dass die Überwachungsrythmen verlängert werden können.“

Durch die neuen Vorgaben der IED wird die Überwachungshäufigkeit in § 21 der 9. BImSchV auf vier Jahre für das Grundwasser und neun Jahre für den Boden verkürzt. Dies führt zu höheren Überwachungskosten für die Betreiber, ohne dass ein entsprechender Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Die Maßnahme erscheint daher weder verhältnismäßig noch zielführend.

Wir schlagen vor, grundsätzlich auch Erkenntnisse aus Altlastmessungen heranzuziehen. Zudem sollte ein klarer Hinweis aufgenommen werden, dass auf Basis einer systematischen Beurteilung längere Überwachungszeiträume möglich sind – wie dies bereits im geltenden Regelwerk angelegt ist.

Die neuen Fristen stehen im Widerspruch zu bestehenden Regelwerken wie Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) oder Eigenkontrollverordnung, die weiterhin mit fünf- oder zehnjährigen Überwachungszyklen arbeiten. Auch die überarbeitete „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ – abgestimmt zwischen LAWA, LAI und LABO – erlaubt Fristverlängerungen, sofern eine behördlich akzeptierte systematische Risikoabschätzung vorliegt.

Da es sich hierbei um einen Vollzugshinweis handelt, ist zur Anwendung eine Umsetzung auf Länderebene per Erlass notwendig. Eine entsprechende Ergänzung in der 9. BImSchV würde den Vollzugsbehörden diese Möglichkeit unmittelbar eröffnen – und damit einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten.

Überarbeitungsvorschläge zur 45. BImSchV (Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung) (inklusive Chemikalienverzeichnis)

Das neue Umweltmanagementsystem (UMS) und seine Bestandteile – insbesondere der Transformationsplan und das Chemikalienverzeichnis – sollten unbürokratisch und unter Nutzung bereits bestehender betriebsinterner Prozesse und Dokumentationen angewendet werden können. Wichtig ist, dass das Chemikalienverzeichnis nicht durch deutsches Recht überreguliert wird, da die europarechtlichen Anforderungen bereits durch geltende Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt sind. Spezielle Grundanforderungen in § 3 Abs. 4 der 45. BImSchV sind nicht erforderlich. Stattdessen sollte eine Vermutungsregelung geschaffen werden, nach der ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen der IED erfüllt, sofern die einschlägigen nationalen Vorschriften eingehalten werden. Der aktuelle Entwurf geht über die europäischen Vorgaben hinaus und würde zu erheblicher Bürokratie und Kosten führen.

§ 2 der 45. BImSchV – Begriffsbestimmung

Die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 Abs. 4 der 45. BImSchV sollte angepasst und auf das rechtlich Zulässige beschränkt werden.

Gemäß IED können Betreiber die Vorgabe für ein Umweltmanagementsystem entweder durch die Einführung eines Systems nach ISO 14001 oder nach EMAS erfüllen. Die Überprüfung der Einhaltung erfolgt durch Zertifizierer bzw. Umweltgutachter, die die Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen Norm oder der EMAS-Verordnung bescheinigen. Alle IED-Vorgaben zum Umweltmanagementsystem lassen sich vollständig in beide Systeme integrieren. Ein entsprechender Nachweis der Konformität wird von den Zertifizierern bzw. Umweltgutachtern ausgestellt (vgl. § 7 der 45. BImSchV). Eine darüberhinausgehende Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV erfolgt durch diese Stellen nicht. Daher sollte sich die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 der 45. BImSchV ausschließlich auf ISO 14001 bzw. die EMAS-Verordnung beziehen, nicht jedoch auf die Verordnung selbst.

Ein Umweltmanagementsystem im Sinne der IED muss allerdings nicht zwingend auf EMAS oder ISO 14001 basieren. Es kann auch ein System eingeführt werden, das die Anforderungen des Art. 14a IED erfüllt und von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle bestätigt wird. Diese Möglichkeit sollte auch im deutschen Recht vorgesehen werden. Zwar bietet die Deutsche Akkreditierungsstelle dies derzeit nicht an, jedoch könnte eine entsprechende Akkreditierung durch eine andere europäische Stelle erfolgen.

Wir schlagen daher vor § 2 Abs. 4 der 45. BImSchV entsprechend anzupassen:

*(4) „Umweltmanagementsystem“ im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, oder den Anforderungen gemäß EMAS entspricht **oder ein System, das die Anforderungen des § 3 dieser Verordnung erfüllt.** ~~und den zusätzlichen Anforderungen aus Abschnitt 2 dieser Verordnung.~~“*

Die in § 2 Abs. 5 der 45. BImSchV vorgesehene Definition des Transformationsplans geht zudem über die Anforderungen der EU-Industrieemissionsrichtlinie hinaus. Aus unserer Sicht sollte sie auf eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben beschränkt werden, um zusätzliche nationale Anforderungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist die im Entwurf vorgesehene Zielmarke 2045 für die Transformation nicht mit der europäischen Zielsetzung vereinbar. Stattdessen sollte konsequent auf das im EU-Recht verankerte Klimaneutralitätsziel bis 2050 abgestellt werden, um eine einheitliche und rechtssichere Umsetzung zu gewährleisten.

In Art. 27d Abs. 1 der IED ist bestimmt: *„der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die der Betreiber im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergreifen wird, um bis zum Jahr 2050 zu einer nachhaltigen, sauberen,*

kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft beizutragen [...].“ Im Entwurf der 45. BImSchV wird auf das Jahr 2045 abgestellt.

Auch wenn Deutschland gegenüber dem EU-Recht ambitioniertere Vorgaben in Bezug auf die Klimaneutralität gemacht hat, gilt dies nicht für die sonstigen Inhalte des IED-Transformationsplans. Dieser enthält nicht nur den *„Beitrag zu einer klimaneutralen Wirtschaft“*, sondern auch den *„Beitrag zu einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten und ressourceneffizienten Wirtschaft“*. Die zusätzliche Berücksichtigung des nationalen Klimaziels bis 2045 stellt einen Wettbewerbsnachteil für die deutsche Industrie dar. Um eine Benachteiligung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu verhindern, müssen die Zielkorridore an die europäischen Vorgaben der IED-Richtlinie angepasst werden.

§ 3 der 45. BImSchV – Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen

Das Umweltmanagementsystem sollte keine *„Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien“* umfassen, sondern lediglich eine Darlegungspflicht für ein Förderkonzept erneuerbarer Energien vorsehen.

In der IED ist keine Verpflichtung zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, sondern ein Förderkonzept vorgesehen. Die Formulierung in § 3 Abs. 3 Nr. 3 der 45. BImSchV geht deshalb über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher eine schlanke und unbürokratische Umsetzung dieser Bestimmung vornehmen.

Weiterhin wird in § 3 der 45. BImSchV der Begriff *„Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte“* erwähnt. Diese Begriffswahl ist jedoch irreführend, da sie von der in der Industrieemissionsrichtlinie und im BImSchG etablierten Terminologie abweicht. Da eine genauere Definition des Begriffs fehlt, kann dies zu Unklarheiten in der praktischen Umsetzung führen. Wir fordern daher, die bereits bestehende Terminologie des § 3 BImSchG zu verwenden.

Wir fordern das **Chemikalienverzeichnis** in § 3 der 45. BImSchV so schlank und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Es dürfen keine zusätzliche Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen durch Vorgaben zum Chemikalienverzeichnis entstehen. Wir begrüßen, dass der Art. 14a Abs. 2 d) IED zum Chemikalienverzeichnis fast wortgleich in das deutsche Recht übernommen wird (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 der 45. BImSchV).

Die in § 3 Abs. 4 der 45. BImSchV enthaltenen Vorgaben für die Ausgestaltung des Chemikalienverzeichnisses sind sehr detailliert und gehen weit über die europäischen Vorgaben hinaus. Dadurch entsteht erhebliche zusätzliche Bürokratie, was Kosten verursacht. Dementsprechend sollte der § 3 Abs. 4 der 45. BImSchV angepasst werden.

Es sollte klargestellt werden, dass ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen aus § 3 Abs. 2 Nr. 5 der 45. BImSchV erfüllt, wenn die Vorschriften über die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV erfüllt sind, ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV vorliegt und die Anlage hinsichtlich ihrer Emissionen über dokumentierte und aktuelle Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und, sofern einschlägig, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den darauf beruhenden Verordnungen verfügt.

Das europäische Chemikalienrecht, das europäische Arbeitsschutzrecht, das nationale Stoff- und Arbeitsschutzrecht (siehe die Schutzziele des § 1 Abs. 1 GefStoffV) sowie das europäische und deutsche Umweltschutzrecht gewährleisten einen hohen Schutzstandard für die Gesundheit von Menschen und die Umwelt. Diese Regelwerke können und müssen daher die Grundlage für die Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis nach der IED bilden.

Die nationalen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem sollten möglichst effizient eingeführt werden, um die zusätzliche administrative Belastung durch das Umweltmanagementsystem so gering wie möglich zu halten. Ein Auditor, der bspw. ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 prüft, ist qualifiziert und in der Lage, die Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Vorgaben (GefStoffV, BImSchG, WHG) zu überprüfen.

Zusätzliche, über den Text der IED hinausgehende detaillierte Regelungen zum Chemikalienverzeichnis können eine verhältnismäßige, handhabbare und unbürokratische Umsetzung der IED-Vorgabe nicht gewährleisten, sondern gehen weit darüber hinaus.

§ 4 der 45. BImSchV – Erstellung von Transformationsplänen

Transformationspläne sollten ausschließlich für IED-Anlagen vorgesehen werden – nicht für Nicht-IED-Anlagen. Entsprechend sollte § 4 der 45. BImSchV auf IED-Anlagen beschränkt werden, was bislang nicht der Fall ist. Nach § 4 der 45. BImSchV sind Betreiber von Anlagen gemäß Nummer 3 (Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung) der Tabelle im Anhang 1 der 4. BImSchV pauschal verpflichtet, einen Transformationsplan zu erstellen. Dieser Anhang umfasst jedoch nicht nur IED-Anlagen, sondern auch sonstige Industrieanlagen, die nicht unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen. Eine Verpflichtung zur Erstellung von Transformationsplänen für Nicht-IED-Anlagen ist im europäischen Recht nicht vorgesehen. § 4 der 45. BImSchV geht somit deutlich über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus.

Zudem ist vorgesehen, dass ein Transformationsplan zur Entwicklung hin zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2045 zu erstellen ist – und zwar spätestens bis zum 30. Juni 2030. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Erstellung eines derart

umfassenden Transformationsplans überhaupt in ein Umweltmanagementsystems gehört. Umfang und Zielrichtung solcher Pläne gehen über die Forderungen eines UMS deutlich hinaus.

§ 5 der 45. BImSchV – Veröffentlichungspflichten

Die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht sollte erst dann vorgenommen werden, wenn die konkreten Vorgaben durch den delegierten Rechtsakt der EU-Kommission vorliegen. Die Europäische Kommission hat bis zum 31. Dezember 2025 Zeit, einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt zu erlassen. Dieser wird im Detail festlegen, welche spezifischen Informationen im Rahmen der Veröffentlichungspflicht als relevant gelten und damit offengelegt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund sollte § 5 der 45. BImSchV dahingehend geändert werden, dass Betreiber lediglich die wesentlichen Informationen eines Umweltmanagementsystems veröffentlichen müssen – und zwar ausschließlich in Bezug auf IED-Anlagen. Die aktuell vorgesehene Veröffentlichungspflichten bedeuten für die Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand, da hierfür ein gesonderter Bericht erstellt werden müsste.

Besonders kritisch ist die vorgesehene Veröffentlichung des Chemikalienverzeichnisses zu bewerten.

1. **Sicherheitsrisiken:** Die Offenlegung detaillierter Angaben zu eingesetzten und gelagerten Chemikalien kann erhebliche Sicherheitsrisiken bergen, da sie potenziellen Angreifern Einblicke in sensible Betriebsbereiche ermöglicht.
2. Es bestehen keine präzisen Vorgaben zur **konkreten Ausgestaltung** der Veröffentlichung, beispielsweise hinsichtlich Struktur, Format (z. B. tabellarisch oder als Datenbank) oder inhaltlicher Tiefe.
3. **Fehlende Fristen:** Zeitliche Vorgaben zur Veröffentlichung sind bislang nicht spezifiziert, was die Rechts- und Planungssicherheit für Betreiber weiter einschränkt.

Die derzeitige Regelung zur Veröffentlichungspflicht im Rahmen des Umweltmanagementsystems – insbesondere im Hinblick auf das Chemikalienverzeichnis – bedarf dringend einer sorgfältigen Prüfung und gegebenenfalls Überarbeitung. Es sollte in § 5 der 45. BImSchV klarstellend festgelegt werden, dass die Veröffentlichungspflicht ausschließlich den Teil des Umweltmanagementsystems betrifft, der konkret auf die jeweilige IED-Anlage bezogen ist. Die aktuelle Fassung, nach der sämtliche im UMS enthaltenen einschlägigen Informationen offenzulegen sind, geht deutlich über die europarechtlichen Vorgaben hinaus und überschreitet damit den Rahmen einer 1:1-Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie.

§ 6 der 45. BImSchV – Messverpflichtungen und Datenerhebung

Die in § 6 der 45. BImSchV vorgesehene Pflicht zur Datenerhebung und Durchführung von Messungen sollte sich ausschließlich auf verbindliche Umweltanforderungen beziehen. Insbesondere fordern wir, dass die nicht verpflichtenden Orientierungswerte explizit von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Dies betrifft sowohl die Erhebung und Messung entsprechender Daten als auch die damit verbundene behördliche Überwachung.

Eine Einbeziehung dieser indikativen Werte würde über die Vorgaben der IED hinausgehen und zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen. Eine entsprechende Einschränkung der Datenerhebung auf verbindliche Werte würde nicht nur eine präzisere und rechtssichere Umsetzung der IED gewährleisten, sondern auch den bürokratischen Aufwand auf das notwendige Maß begrenzen.

§ 7 der 45. BImSchV – Konformitätsbewertung und Nachweise

Der geforderte Nachweis der Konformität des UMS beinhaltet eine inhaltliche Prüfung, wie sie im Rahmen eines Systemaudits nach ISO 14001 bzw. EMAS nicht erfolgt. Dies würde ein zusätzliches Audit bzw. eine deutliche Ausweitung der Compliance-Prüfung bei EMAS erfordern, was einen erheblichen Mehraufwand für die Betreiber bedeuten würde. Zudem würde es zu Engpässen bei den Auditoren-Kapazitäten führen (wie es bei ähnlich gelagerten Fällen im Energiebereich bereits beobachtet wurde). Es sollte daher auf die explizite Vorgabe einer Prüfung der Konformität des UMS in § 7 Abs. 2 der 45. BImSchV verzichtet werden. Stattdessen sollte ein Nachweis des UMS in Form eines gültigen Zertifikats gefordert werden, ggf. verbunden mit dem entsprechenden Auditbericht.

Die Forderung, die Nachweise unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln, führt zu einem zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwand auf beiden Seiten. Daher sollte die Vorgabe, das Ergebnis der Konformitätsbewertung der Behörde vorzulegen, in § 7 Abs. 1, 2 und 3 der 45. BImSchV gestrichen werden. Diese Vorgabe findet sich nicht in der IED und stellt ein überflüssiges bürokratisches Element dar. Die Behörde kann sich die entsprechenden Nachweise vielmehr im Rahmen der regelmäßigen Überwachung vorlegen lassen, wie dies auch bei anderen Überwachungsgegenständen der Fall ist.

Die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem gemäß der IED können von Betreibern durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS erfüllt werden. Die Einhaltung der jeweiligen Norm bzw. Verordnung wird dabei durch Zertifizierer bzw. Umweltgutachter überprüft. Sämtliche Vorgaben der IED lassen sich in beide Systeme integrieren. Entsprechend stellen die Zertifizierer bzw. Umweltgutachter einen Nachweis über die Konformität mit der jeweiligen Norm bzw. Verordnung aus. Eine zusätzliche Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Ebenso ist keine ergänzende Bestätigung

oder Erweiterung bestehender Zertifikate durch ein weiteres Zertifikat notwendig – das ISO-14001-Zertifikat bzw. der EMAS-Bescheid decken die Anforderungen bereits vollständig ab.

Vor diesem Hintergrund sollte in § 7 Abs. 1 Satz 1 der 45. BImSchV der Verweis auf Abschnitt 2 der Verordnung entfallen. Der Nachweis der Konformität erfolgt ausschließlich über die Prüfung des Umweltmanagementsystems nach EMAS oder ISO 14001.

§ 8 der 45. BImSchV – Berichts- und Vorlagepflichten

Die in § 8 der 45. BImSchV vorgesehene Pflicht zur jährlichen Vorlage eines Fortschrittsberichts über die Erreichung von Umweltzielen bei der zuständigen Behörde geht eindeutig über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus. Für Unternehmen, die bereits über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder EMAS verfügen, ist diese Anforderung redundant, da die Überprüfung der Umweltziele fester Bestandteil der regelmäßigen Audits ist.

Die Pflicht zur Erstellung und zusätzlichen Einreichung eines separaten Fortschrittsberichts bedeutet einen vermeidbaren bürokratischen Mehraufwand ohne erkennbaren Mehrwert für Umwelt- oder Überwachungsziele. Sie schafft Doppelstrukturen und konterkariert das Ziel einer effizienten Verwaltungspraxis.

Vor diesem Hintergrund ist eine Streichung dieser Berichtspflicht konsequent und sachgerecht. Sie würde nicht nur Prozesse verschlanken und Ressourcen schonen, sondern auch sicherstellen, dass die Umsetzung der IED auf das erforderliche Maß beschränkt bleibt – im Sinne einer praxisnahen, rechtskonformen und wirtschaftlich tragfähigen Regulierung.

In § 8 Abs. 2 der 45. BImSchV sollte zudem keine Vorlagepflicht in Bezug auf die Orientierungswerte enthalten sein. Entsprechend sollte der Verweis auf § 3 Abs. 3 Nr. 2 der 45. BImSchV eingeschränkt werden.

§ 9 der 45. BImSchV – Umweltleistungsgrenzwerte

Zwar wurden die ursprünglich vorgesehenen verbindlichen Umweltspannen durch die Einführung von Grenzwerten korrigiert, dennoch sollten solche Grenzwerte nicht in der 45. BImSchV festgelegt werden. Die Festsetzung verbindlicher Emissionsgrenzwerte gehört systematisch in die jeweiligen spezialgesetzlichen Regelwerke, insbesondere im Rahmen der Umsetzung konkreter BVT-Schlussfolgerungen für einzelne Branchen. Eine Aufnahme allgemeiner Grenzwerte in die 45. BImSchV würde zu Überschneidungen und rechtlicher Unklarheit führen und sollte daher entfallen.

Wir schlagen daher § 9 der 45. BImSchV entsprechend anzupassen:

„Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, ~~dass die in dieser Verordnung noch zu regelnden, für die jeweilige Anlagenart aufgeführten Grenzwerte für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser (Umweltleistungsgrenzwerte) nicht überschritten werden~~ dass die für die jeweilige Anlage genehmigungsrechtlich festgelegten Umweltleistungsgrenzwerte nicht überschritten werden.“

Anlage 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 der 45. BImSchV – Branchenspezifische Merkmale des Umweltmanagementsystems

In § 3 Abs. 5 der 45. BImSchV ist geregelt, dass das Umweltmanagementsystem die in Anlage 1 genannten branchen-spezifischen Merkmale aufweisen muss.

Anlage 1 nennt bisher nur „alte“ BVT-Merkblätter, die unter der bisherigen IED entstanden sind. Vorgaben zu Umweltmanagementsystemen aus „alten“ BVT-Merkblättern sollten aber nicht als verpflichtende Voraussetzung in die Verordnung aufgenommen werden.

Mit der Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen wird erstmals die Vorgabe eingeführt, dass jede IED-Anlage ein Umweltmanagementsystem installieren muss. Dieses soll die „in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte“ berücksichtigen (Art. 14a Abs. 2 IED). Da die neue IED zukunftsorientiert ist, können auch nur Vergleichswerte aus zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen im nationalen Recht verbindlich vorgegeben werden.

Die Systematik der IED zeigt sich besonders in den Regelungen zur Umsetzung neuer BVT-Anforderungen in der Praxis. Für diese neuen BVT – etwa Umweltleistungswerte, Umweltleistungsgrenzwerte oder Vorgaben zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten – gelten Übergangsvorschriften. Sie ermöglichen eine stufenweise Einführung in die betriebliche Praxis und sind Ausdruck des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der auch im EU-Recht gilt.

Eine systematische, grundrechtskonforme Auslegung der IED bedeutet, dass Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, UMS aus bereits bestehenden BVT-Merkblättern unmittelbar umzusetzen. Es wäre unverhältnismäßig, innerhalb der kurzen von der EU vorgesehenen Einführungs- und Auditierungsfristen zusätzliche UMS-Anforderungen in bestehende betriebliche Systeme zu integrieren. Die unter der bisherigen IED beschlossenen BVT-Merkblätter wurden mit dem Ziel erstellt, lediglich die Emissionsbandbreiten verbindlich in nationales Recht zu übernehmen. Andere Inhalte waren nicht umzusetzen und unterlagen daher auch keiner gesonderten Verhältnismäßigkeitsprüfung. Entsprechend lag der Fokus der Verhandlungen nicht auf UMS-relevanten Vorgaben, und die Ausarbeitung erfolgte unter anderen Voraussetzungen.

Daher sollten UMS-Vorgaben aus bestehenden BREFs erst nach deren Revision verbindlich gemacht werden. Vor diesem Hintergrund sollten § 3 Absatz 5 und Anlage

1 der 45. BImSchV gestrichen werden. Nur so lässt sich eine kohärente, praxisgerechte und rechtlich belastbare Umsetzung sicherstellen.

Wasserrechtliche Einordnung der Referentenentwürfe

Überarbeitungsvorschläge zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 61c WHG-E – Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

§ 61c Abs. 3 und 6 WHG-E regeln, dass **BVT-Anforderungen** auch ohne gesonderten Umsetzungsakt in einer Rechtsverordnung durch die zuständige Behörde unmittelbar anwendbar sind. Vor diesem Hintergrund ist eine rechtssichere und eindeutige Regelung erforderlich, wonach neu veröffentlichte BVT-Schlussfolgerungen ausschließlich für neue, erstmalige Genehmigungen bzw. Zulassungen von IED-Anlagen verbindlich sein sollen – nicht jedoch bei Änderungen bestehender IED-Anlagen oder bei neuen Inhalts- und Nebenbestimmungen. Für Bestandsanlagen gilt gemäß Artikel 21 Abs. 3 IED eine Umsetzungsfrist von vier Jahren ab Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen. Eine Ausnahme besteht lediglich in den Sonderfällen des Artikels 21 Abs. 5 IED.

Die IED verpflichtet somit zur Einhaltung der BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren nach deren Veröffentlichung – auch für bestehende Anlagen. In der Praxis wurde dieser Zeitraum in der Vergangenheit bei der Umsetzung in nationales Recht, insbesondere durch Rechtsverordnungen oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften, regelmäßig überschritten oder kaum eingehalten. Dies hatte erhebliche Konsequenzen für die Betreiber: Da Rechtsverordnungen unmittelbare Geltung entfalten, standen Anlagenbetreiber oft kurzfristig vor neuen Anforderungen, ohne ausreichende Umsetzungsfristen oder Planungssicherheit.

Gerade bei Bestandsanlagen ist eine fristgerechte Umsetzung neuer BVT-Anforderungen ohne frühzeitige Rechtssicherheit kaum realistisch. Die notwendige technische Anpassung bestehender Anlagenteile erfordert umfangreiche Planungen, Investitionen, Beschaffungen sowie gegebenenfalls Anzeige- oder Genehmigungsverfahren. Allein diese vorbereitenden Schritte nehmen regelmäßig mehrere Jahre in Anspruch, sodass der gesetzliche Vierjahreszeitraum faktisch ausgeschöpft wird – und dies auch nur, wenn frühzeitig Klarheit über die Anforderungen herrscht.

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht, wie sie in der Vergangenheit bei mehreren BVT-Verfahren aufgetreten sind, dürfen daher nicht zu Lasten der Betreiber gehen. Es muss sichergestellt werden, dass Betreiber nicht durch eine verspätete nationale Umsetzung in eine rechtliche und praktische Zwangslage geraten, die sie an der fristgerechten und sachgerechten Umsetzung hindert. Vielmehr bedarf es verbindlicher Regelungen, die dem Grundsatz

der Rechtssicherheit und Planbarkeit Rechnung tragen und den Vierjahreszeitraum effektiv schützen.

Die IED sieht sieben mögliche **Ausnahmen von Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerten** vor, darunter geografische Standortfaktoren, technische Merkmale der Anlage, tiefgreifende Transformation, Zukunftstechnologien, Werte innerhalb oder außerhalb der BVT-Bandbreiten sowie Krisensituationen.

Im aktuellen Entwurf des WHG (siehe § 61c Abs. 4 und 6 sowie § 61e Abs. 3 WHG-E) fehlen teilweise diese Ausnahmetatbestände – insbesondere das Kriterium des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen. Für eine vollständige und richtlinienkonforme Umsetzung der IED müssen diese Regelungen ergänzt werden.

Angesichts künftig deutlich strengerer Emissionsvorgaben ist davon auszugehen, dass viele bestehende IED-Anlagen nicht sämtliche Grenzwerte in vollem Umfang einhalten können. Die rechtlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen gewinnen daher an Bedeutung. Es muss gewährleistet sein, dass auch deutsche Anlagen alle Spielräume nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine nationale Einschränkung der IED-Ausnahmen würde nicht nur gegen EU-Vorgaben verstoßen, sondern auch zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Betreibern in anderen Mitgliedstaaten führen.

§ 61e WHG-E – Anforderungen an die Umweltleistung; Verordnungsermächtigung

Im aktuellen Entwurf ist vorgesehen, dass Umweltleistungsgrenzwerte durch Rechtsverordnungen festgelegt werden sollen. Aus unserer Sicht sollte diese Festlegung – analog zu unserer Auffassung im BImSchG – durch die jeweils zuständige lokale Genehmigungsbehörde erfolgen.

Eine standortbezogene Festsetzung durch die Behörde ermöglicht eine differenzierte Berücksichtigung der konkreten Umgebungsbedingungen, der technischen Gegebenheiten der Anlage sowie möglicher regionaler Besonderheiten. Dies fördert sowohl die Verhältnismäßigkeit als auch die Praxistauglichkeit der Anforderungen und verhindert unnötige Belastungen für Betreiber, die sich aus starren, bundeseinheitlichen Vorgaben ergeben könnten.

§ 61h WHG-E – Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen

Die Regelung in § 61h Abs. 5 WHG-E sollte um die Vorgabe aus Art. 14a Abs. 3 Unterabsatz 1 der IED-Richtlinie ergänzt werden. Danach muss der Detaillierungsgrad des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der jeweiligen Anlage sowie ihren potenziellen Umweltauswirkungen angemessen sein.

Diese Ergänzung stellt sicher, dass bereits auf Gesetzesebene klar wird: Der Umfang des Umweltmanagementsystems ist nicht pauschal festzulegen, sondern muss sich an den konkreten Gegebenheiten vor Ort orientieren. Dies gewährleistet eine

praxistaugliche, verhältnismäßige Umsetzung und entspricht einer 1:1-Übernahme der europäischen Vorgaben.

Überarbeitungsvorschläge zur Abwasserverordnung (AbwV)

§ 1 AbwV – Anwendungsbereich

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der AbwV wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt werden. Darüber hinaus wird nach der Angabe „Emissionsgrenzwerte“ die Formulierung „sowie die in den Anhängen genannten Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser“ eingefügt.

Wir sehen die Aufnahme der Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser in den Anwendungsbereich der Verordnung kritisch. Umweltleistungsgrenzwerte, insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft, sollten nicht bundeseinheitlich in der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegt werden, sondern unter Berücksichtigung standortbezogener Gegebenheiten durch die zuständigen lokalen Behörden. Diese verfügen über die notwendige Fachkenntnis und haben direkten Zugang zu relevanten Informationen über regionale Umweltbedingungen, Belastungssituationen und die Empfindlichkeit des jeweiligen Gewässers. Daher fordern wir, den Zusatz ersatzlos zu streichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren danken wir Ihnen bereits im Voraus. Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle unsere zentralen Anliegen zur Umsetzung der IED in deutsches Recht hervorheben. Aus unserer Sicht ist eine **1:1-Umsetzung der Richtlinie** erforderlich, um zusätzliche nationale Anforderungen zu vermeiden und EU-weit einheitliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Ebenso sollten **effiziente** und **schlanke Genehmigungsprozesse** gestärkt und die bestehenden Ansätze zur **Entbürokratisierung** und **Verfahrensbeschleunigung** konsequent weiterverfolgt werden.

Ein besonderes Augenmerk sollte zudem auf die Reduzierung des Verwaltungsaufwands gelegt werden. Umweltmanagementsysteme und Chemikalieninventare sind praxistauglich und unbürokratisch auszugestalten und **Doppelregelungen sind zu vermeiden**. Darüber hinaus sollten alle in der IED vorgesehenen **Ausnahmetatbestände** vollständig in das nationale Recht übernommen werden, um Spielräume im Vollzug zu sichern. Für die erfolgreiche Umsetzung ist es schließlich entscheidend, die **Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts** Deutschland zu erhalten und weiter zu fördern.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Über die Wirtschaftsvereinigung Metalle:

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle ([WVMetalle](https://www.wvm-metalle.de)) ist die Stimme der deutschen Nichteisen(NE)-Metallindustrie und vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der Branche. Im Jahr 2023 erwirtschaftete die Branche einen Umsatz von insgesamt 64,3 Milliarden Euro.

Berlin, 15. August 2025

Kontakt:

Helena Schmidt

Referentin Umweltpolitik

Wasser, Boden, Luft

Telefon: +49 1516 4340162

E-Mail: schmidt@wvm-metalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin